

H A B I L I T A T I O N S - O R D N U N G

für den Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 UG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.6.1994 (GV. NW. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1991 (GV. NW. S. 518), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin / der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehr- und Unterrichtserfahrung - möglichst in unterschiedlichen Veranstaltungsformen - im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. daß die Bewerberin / der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. daß die Bewerberin / der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuß. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Voranfrage

Die Bewerberin / der Bewerber kann den Habilitationsausschuß frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen, um sich zwecks Vorbereitung der Antragstellung über die aus dieser Habilitationsordnung resultierenden Erfordernisse, insbesondere die nach § 2 Nr. 2 und nach § 5, Abs. 2 und 3, beraten zu lassen. Ferner hat sie / er sich durch einen Vortrag aus dem Fachgebiet in dem sie / er die Lehrbefugnis anstrebt, vorzustellen. Der Vortrag soll die hochschuldidaktischen Fähigkeiten der Bewerberin / des Bewerbers dokumentieren.

§ 4 Habilitationsantrag

Die Bewerberin / der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften. Er muß in Abstimmung mit dem Habilitationsausschuß die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin / des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation bzw. die der auswärtigen Qualifikation gem. Nr. 4 zugrundeliegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 4 Exemplaren;
8. das Einverständnis, daß mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleiben;
9. eine Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, ob sie / er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin / vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 2 Nr. 3 und § 4 Nr. 7, sowie der Abhaltung eines Habilitationsvortrages über ein wissenschaftliches Thema mit anschließendem Kolloquium (d.h. mit Diskussion).

(2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissen-

schaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, welche die Bewerberin / der Bewerber als Mitglied einer Forschungsgruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Hierzu wird von der Bewerberin / vom Bewerber eine entsprechende Erklärung über den Eigenanteil verlangt, die durch die Leiterin / den Leiter der Forschungsgruppe und die Mitautorinnen / Mitautoren gegengezeichnet wird.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte und referierte wissenschaftliche Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind. Ist die Bewerberin / der Bewerber Koautor dieser wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Werden Zeitschriftenveröffentlichungen als kumulative Habilitationsschrift eingereicht, so müssen sie sich auf thematisch zusammenhängende Forschungsgebiete beziehen. In diesem Fall ist den gesammelten Veröffentlichungen ein übergreifender Text voranzustellen.

(4) Im Habilitationsvortrag und dem anschließendem Kolloquium soll die Bewerberin / der Bewerber nachweisen, daß sie / er über die notwendige pädagogische Eignung verfügt und befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte sowie Probleme aus dem Fach der von ihr / ihm angestrebten Lehrbefugnis in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6 Habilitationsausschuß

(1) Über die Habilitation entscheidet ein Habilitationsausschuß. Ihm gehören an:

1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen / Professoren des Fachbereichs mit Stimmrecht;
2. die Dekanin / der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stimmrecht;
3. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme.

Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs mit Stimmrecht. Alle übrigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen / Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Habilitationsausschuß ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen / Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sind berechtigt, an der Aussprache im Habilitationsausschuß teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(4) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Abstimmungen im Habilitationsausschuß sind offen. Enthaltungen sind unzulässig.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund des Berichtes der Dekanin / des Dekans des Fachbereichs oder eines von der Dekanin / vom Dekan hierzu beauftragten Mitglieds der Gruppe der Professorinnen / Professoren.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin / der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin / der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin / vom Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Habilitationsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Habilitationsausschuß nach Anhörung der Bewerberin / des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 8 Gutachterinnen / Gutachter

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuß unverzüglich drei Gutachterinnen / Gutachter, und zwar eine Gutachterin / einen Gutachter, die / der Mitglied des Fachbereichs Geowissenschaften ist und jenes Fach vertritt, für das die Bewerberin / der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt, und zwei Gutachterinnen / Gutachter, die einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören.

(2) Zu Gutachterinnen / Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Habilitationsausschuß setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen / Gutachtern Fristen für die Erstellung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die schriftliche Habilitationsleistung nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt, und enthält ein Votum für oder gegen ihre Annahme. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuß eine neue Gutachterin / einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Umlauf innerhalb eines von der Dekanin / vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachungszeitraum soll nicht länger als sechs Wochen sein. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Habilitationsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung auf der Grundlage der Gutachten.

(2) Der Habilitationsausschuß kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wegen unterschiedlicher Empfehlungen der vorliegenden Gutachten oder interdisziplinärer Aspekte der Habilitationschrift oder entsprechender Gründe die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuß neu.

(3) Der Habilitationsausschuß kann die Entscheidung auch zurückstellen, um der Bewerberin / dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Habilitationsausschuß setzt dafür eine Frist fest, nach der er auf der Basis der korrigierten schriftlichen Leistung und der bereits vorliegenden Gutachten entscheidet.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin / vom Dekan des Fachbereichs, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Die Dekanin / der Dekan fordert vor der Sitzung des Habilitationsausschusses, in der über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden wird, die Bewerberin / den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Den Themen ist eine Kurzfassung (maximal eine Seite) beizufügen.

(2) Der Habilitationsausschuß wählt in derselben Sitzung aus den von der Kandidatin / dem Kandidaten vorgelegten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag eines aus. Der Habilitationsausschuß kann ein seiner Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann der Habilitationsausschuß an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

(3) Die Dekanin / der Dekan setzt im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuß einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest. Vortrag und Kolloquium

finden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses statt. Der Bewerberin / dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin / des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Der Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium (d.h. die Diskussion) an. Neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses kann sich jedes Mitglied der Gruppe der Professorinnen / der Professoren und jede Privatdozentin / jeder Privatdozent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie jede / jeder der Fakultät angehörende entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin / Professor an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs leitet das Kolloquium. Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

(5) Im Anschluß an Vortrag und Kolloquium findet in derselben Sitzung des Habilitationsausschusses die Beratung und die Abstimmung über den Vortrag und das Kolloquium statt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses entscheiden mit Zweidrittelmehrheit, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügen.

(6) Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin / der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muß die Bewerberin / der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin / der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 7. Versäumt die Bewerberin / der Bewerber die Frist, verzichtet sie / er auf die Wiederholung oder genügt ihre / seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluß an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 5 stellt der Habilitationsausschuß in derselben nichtöffentlichen Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt durch die Dekanin / den Dekan die entsprechende Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin / des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin / der Bewerber seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin / dem Bewerber positive Entscheidungen des Habilitationsausschusses i.S. von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 unmittelbar nach getroffener Entscheidung öffentlich bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin / der Dekan der Bewerberin / dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides ~~zu übermitteln~~ zu stellen.

~~(4) Über dem~~ erfolgreichen Abschluß des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs

und das Datum des Tages der Beschlußfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin / vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens wird der Bewerberin / dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere die Gutachten, gewährt.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die / der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin / den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Dekanin / den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluß des Habilitationsverfahrens.

(8) Die Habilitationsschrift (oder zumindestens deren wesentliche Teile) ist von der / dem Habilitierten innerhalb von zwei Jahren nach Feststellung der Lehrbefähigung zu veröffentlichen. Der Fachbereich Geowissenschaften sowie die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) Münster haben Anspruch auf je ein Belegexemplar.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die / der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs einlädt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin / des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentinnen / Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Habilitationsausschuß darüber, ob einer Bewerberin / einem Bewerber die Lehrbefugnis für ein Fach im Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, daß die Bewerberin / der Bewerber nach der Habilitation seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht ver-

langt werden. Der Habilitationsausschuß entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin / der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Zusätzlich zu den in § 4 genannten Unterlagen ist die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der Bewerber dem anderen Fachbereich bzw. der anderen Hochschule bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Habilitationsausschuß auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin / des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin / der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die / der Habilitierte kann an die Dekanin / den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 13 entsprechend. Der Habilitationsausschuß kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muß sich aus den Veröffentlichungen ergeben, daß die / der Habilitierte das Fach, für das sie / er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an einer anderen wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer / eines beamteten Privatdozentin / Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die / der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. wenn die / der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie / er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Habilitationsausschuß. Der / dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der / dem Betroffenen bekanntzugeben. § 7 Abs. 3, Satz 2-4 gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ / „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden nach der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.3.1951 bzw. nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 2.12.1974 in der Änderung vom 19.2.1980 zu Ende geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.3.1951 und die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 2.12.1974 in der Änderung vom 19.2.1980, unbeschadet der Regelung in § 18, außer Kraft.